



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



Termine und Fälligkeiten

16. September

- Monatliche MwSt.-Zahlung August
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat August
- Einzahlung Quellensteuer
- Rentenbeiträge für Landwirte: Zahlung der 2. Rate (Fixbetrag)

25. September

- Monatliche INTRA-1 (Verkauf) und INTRA-2 (Einkauf) Meldungen
- Abgabe der EN-PALS-Meldung für August

30. September

- Begünstigte Zuweisung nicht betrieblich genutzter bzw. vermieteter Güter von Gesellschaften
- Telematische Übermittlung der trimestralen MwSt.-Abrechnung betreffend das 2. Trimester
- Antrag um Rückerstattung für die MwSt., die im Ausland bezahlt wurde
- Cassa Forense: Telematische Übermittlung des Mod. 5/2023
- Inarcassa – 2. Rate Mindestbeitrag 2023 (Architekten und Ingenieure, welche in der Rentenversicherung)

Wissen Sie schon? September 2023

Autoren: Dr. Manuela Dantone, DDr. Roland Stauder, Dr. Veronika Baldauf

Begünstigte Privatisierung von Betriebsgütern!

Wie bereits im Jahr 2017 ist auch für das Jahr 2023 die **begünstigte Privatisierung von nicht betrieblich genutzten Gütern (Immobilien, Fahrzeuge, Beteiligungen) an die Gesellschafter** vorgesehen; als nicht betrieblich genutzt gelten auch vermietete Immobilien oder jene die im Warenendbestand enthalten sind. Der Veräußerungsgewinn kann durch Zahlung einer Ersatzsteuer in Höhe von 8 % bis 10,5 % abgegolten werden. Die begünstigte Zuweisung oder Veräußerung muss **bis zum 30. September 2023** erfolgen.

Bei Interesse an der Privatisierung besteht **dringender Handlungsbedarf**, da die Zuteilungen **notariell** erfolgen und die erforderlichen Unterlagen im Vorfeld organisiert werden müssen. Bitte wenden Sie sich an Ihren Ansprechpartner in unserer Kanzlei.

Anpassung der Registrierkassen innerhalb 02. Oktober 2023!

Die Agentur der Einnahmen hat die neuen technischen Anforderungen für telematische Registrierkassen erlassen. Die **Anpassung der Registrierkassen** muss **bis zum 2. Oktober 2023** erfolgen.

Die Anpassung ist aufgrund der „Kassenbon-Lotterie“ (lotteria degli scontrini) erforderlich: in Zukunft muss auf dem Kassenbon ein QR-Code gedruckt werden, mit dem der Privatkunde an der „Kassenbon-Lotterie“ teilnehmen kann, sofern die Zahlung bargeldlos erfolgt.

Für die Anpassungskosten ist eine Steuergutschrift von maximal 50 Euro pro Registrierkasse vorgesehen. Die Gutschrift kann **bis zum 31. Dezember 2023 mit dem Mod. F24** verrechnet werden und muss in der Steuererklärung angegeben werden. Bitte beachten Sie, dass für die Steuergutschrift nur begrenzte Geldmittel zur Verfügung stehen.

Betriebliches Welfare – Erhöhung der steuerfreien Grenze auch für 2023!

Das Gesetzesdekret 48/2023 sieht eine Anhebung der Obergrenze für steuer- und beitragsfreie Sachbezüge von ursprünglich 258,23 Euro auf **3.000 Euro** für Arbeitnehmer (und ihnen Gleichgestellte) vor. Die Erhöhung betrifft jedoch **nur Arbeitnehmer bzw. Empfänger von Geschäftsführerbezügen mit steuerlich zu Lasten lebenden Kindern**.

Als zu Lasten lebend gelten Kinder unter 24 Jahre, wenn ihr Einkommen 4.000 Euro nicht übersteigt, oder Kinder über 24 Jahren, wenn ihr Einkommen 2.840,51 Euro nicht übersteigt. Um in den Genuss dieser Leistung zu kommen, muss der Begünstigte seinen Arbeitgeber schriftlich über seinen Anspruch informieren und die Steuernummer der zu Lasten lebenden Kinder angeben. Im Rahmen dieses Höchstbetrags können Unternehmen ihren Arbeitnehmern Sachleistungen, Gutscheine oder Erstattungen für Strom-, Wasser- und Gasrechnungen gewähren. Der Kauf der Waren und Gutscheine



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



Inarcassa eingetragenen sind)

- Geometerkasse: Erklärung der Einkommen 2022 und Bezahlung der Rentenbeiträge
- Telematische Übermittlung der Daten des 1. Semesters 2023 an das System der Gesundheitskarte („sistema tessera sanitaria“)
- Einzahlung Stempelsteuer für die elektronischen Rechnungen des zweiten Trimesters oder des ersten Semesters
- Letztmöglichster Termin für das Abfassen des Mod. 730

ist für das Unternehmen bei der **Einkommensteuer voll abzugsfähig**, die **Mehrwertsteuer** ist jedoch **nicht absetzbar**. Die Gutscheine müssen **bis zum 31.12.2023 erworben und bis zum 12.01.2024 an den Mitarbeiter übergeben werden**. Die Grenze von 3.000 Euro (inkl. MwSt.) darf nicht überschritten werden, da sonst der gesamte Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig wird. Der Betrag kann **von beiden Elternteilen in Anspruch genommen werden**.

Landesförderung für die berufliche Weiterbildung!

Das Land Südtirol gewährt verschiedene Förderungen für die **berufliche Weiterbildung**. Unternehmen können für die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen einen Beitrag von bis zu 30.000 Euro erhalten. Der Zuschuss kann bis zu 70% der anerkannten Kosten betragen, den Restbetrag muss das Unternehmen selbst tragen.

Jede Weiterbildungsmaßnahme muss mindestens 16 Unterrichtsstunden/Lerneinheiten umfassen. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.provinz.bz.it/bildung-sprache/berufsbildung/weiterbildungsfoerderung-der-deutschsprachigen-berufsbildung.asp>.

Gerne geben wir Ihnen die Kontaktdaten eines spezialisierten Unternehmens weiter, das Ihnen bei der Antragstellung behilflich sein kann.

Förderung der Digitalisierung von Kleinstunternehmen!

Um Kleinstunternehmen den Weg in eine digitale Zukunft zu ebnen, hat das Land Südtirol eine Initiative zur „Förderung der Digitalisierung von Kleinstunternehmen“ ins Leben gerufen. Gefördert werden die Einführung digitaler Technologien und Prozesse zur **Umsetzung und Verbesserung von Organisations- und Geschäftsmodellen, des Internetauftrittes und des elektronischen Handels, der digitalen Kommunikationsmodelle und Social-Media-Verwaltung**. Demnach werden Schulungen, Beratungen sowie der Ankauf und die Optimierung von Software mit bis zu **60 Prozent** der zulässigen Ausgabe im Rahmen der De-Minimis-Regelung bezuschusst. Die **Mindestausgabe** liegt bei **2.000 Euro**, die **Höchstausgabe** bei **10.000 Euro** je Antrag; somit ist eine maximale Förderung von 6.000 Euro möglich. Jedes Unternehmen kann im Zeitraum 2022/23 einen Antrag stellen. Dieser ist bis zum **31. Oktober** des Jahres **einzureichen**, in dem das Vorhaben begonnen oder durchgeführt wird. Die Förderungen gelten für Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften sowie Konsortien mit **bis zu 5 Mitarbeitern**. Weitere Informationen sowie die nötigen Antragsformulare sind unter https://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_svid=1039764 abrufbar.

Gerne geben wir Ihnen die Kontaktdaten eines spezialisierten Unternehmens weiter, das Ihnen bei der Antragstellung behilflich sein kann.

Steuerbonus für Neuinvestitionen Industrie 4.0.!

Mit dem Haushaltsgesetz 2022 wurde die Steuergutschrift für Investitionen lt. Industrie 4.0. bis 2025 verlängert. Der Bonus betrifft den Ankauf **von neuen, technologischen, computergesteuerten und mit dem**



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



Produktionsablauf vernetzten Maschinen (Industrie 4.0) gemäß Tabelle A des Gesetzes 232/2016.

Wir weisen darauf hin, dass für die Inanspruchnahme der Steuergutschrift eine Reihe von Verpflichtungen über einen längeren Zeitraum erfüllt werden müssen. Für die **gesamte Dauer der Nutzung der Maschine** müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- die **technischen Eigenschaften und Anforderungen gemäß Industrie 4.0** müssen bestehen bleiben;
- die **Vernetzung und die Nutzung der Maschine im Sinne des technologischen Fortschritts** muss für die gesamte Nutzungsdauer gegeben sein;
- **Es muss eine angemessene und systematische Berichterstattung (Reports, Listen, Tabellen) über die Aufrechterhaltung der geforderten Merkmale und Anforderungen** erfolgen.

Im Falle einer Kontrolle müssen somit die gesetzlichen und technischen Anforderungen sowie die Vernetzung nachgewiesen und dokumentiert werden.

Rechnungen an die öffentliche Verwaltung: Gutschrift bei Ablehnung!

Im Gegensatz zu Rechnungsempfängern in der Privatwirtschaft kann die öffentliche Verwaltung elektronische Rechnungen **unter bestimmten Umständen ablehnen**. Wird eine elektronische Rechnung an die öffentliche Verwaltung vom SDI angenommen, aber von der öffentlichen Verwaltung abgelehnt („rifiutato“) gilt die Rechnung aus **steuerlicher Sicht als ausgestellt und muss durch eine Gutschrift berichtigt werden**. Es muss also eine Gutschrift und eine neue Rechnung erstellt werden, wobei die Gutschrift wiederum von der öffentlichen Verwaltung abgelehnt werden kann.

Sollten Sie noch Fragen zu einem der oben genannten Themen haben, zögern Sie bitte nicht, sich an Ihren Ansprechpartner zu wenden, der Ihnen gerne weiterhelfen wird.